

belasten Wirtschaft und Bevölkerung in diesem Land immerhin mit jährlich 5 Milliarden Franken.

Ich bitte Sie deshalb, unserer Motion zuzustimmen.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Der Titel dieser Motion lautet: «Wirtschaftliche Rahmenbedingungen verbessern.» Wenn man das hört, erwartet man einen Strauss von ordnungspolitischen Massnahmen, die der Wirtschaft eben das Produzieren erleichtern. Aber wenn man dann den Text der Motion liest, kommt etwas ganz anderes zum Vorschein, nämlich praktisch die Abschaffung der Mineralölsteuer und des Mineralölsteuereinzuschlages. Das ist letztlich das, worauf es hinausgehen soll, denn im Text heisst es, dass die Mineralölsteuer allenfalls bis auf null hinuntergehen soll. Das ist unsere Interpretation. Jedenfalls verstehen wir darunter nicht in erster Linie wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Mit der Motion wird nämlich verlangt, dass verschiedene Szenarien ausgearbeitet und vorgelegt werden, welche, in Abhängigkeit vom jeweiligen Erdölpreis, die stufenweise Reduktion der Mineralölsteuersätze vorsehen, bis hin zur vollständigen Streichung derselben. Eine vollständige Streichung der Mineralölsteuer bedeutet letztlich natürlich die Abschaffung dieser Steuer.

Die Situation präsentiert sich etwa wie folgt: Bemessungsgrundlage für die Mineralölsteuer ist die Menge von tausend Litern Mineralöl bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius. Die Mineralölsteuer setzt sich auf dieser Basis aus der Grundsteuer und einem Mineralölsteuereinzuschlag von 300 Franken zusammen, welcher auf Treibstoffen – wie der Name sagt – zusätzlich erhoben wird. Für Benzin beträgt der Steuersatz Fr. 731.20 je tausend Liter, inklusive Zuschlag; Dieselöl wird etwas höher, nämlich mit Fr. 758.70, belastet.

Die Einnahmen aus der Mineralölsteuer beliefen sich im Jahre 2006 auf 5 Milliarden Franken. Das sind 10 Prozent des gesamten Bundeshaushaltes bzw. der Einnahmen des Bundes. Damit sind die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuereinzuschlag neben der Mehrwertsteuer und der direkten Bundessteuer die bedeutendste Einnahmenquelle des Bundes überhaupt. 50 Prozent der Grundsteuer fliessen in die Bundeskasse, die anderen 50 Prozent und der gesamte Mineralölsteuereinzuschlag sind für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zweckgebunden.

Eine Senkung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen um zunächst nur mal 10 Rappen je Liter hätte bereits Mindereinnahmen von 600 bis 800 Millionen Franken zur Folge. Davon einmal abgesehen, ist natürlich auch der Rohölpreis als Basis etwas Schwieriges. Der Rohölpreis fiel nämlich im Zeitraum von Januar bis März des letzten Jahres um 1 Dollar je Barrel, von April bis August stieg der Preis dann um rund 13 Dollar auf über 74 Dollar je Barrel, und im Laufe des Septembers kamen die Ölpreise wiederum ins Rutschen und lagen per Ende September unter 62 Dollar und damit unter dem Niveau vom Januar 2006. Um diese Preisänderungen gemäss Motion auszugleichen, hätte der Bund beispielsweise im März 2006 die Steuersätze zunächst leicht erhöhen müssen, um sie dann drei Monate später, im Juni, gemäss der Entwicklung des Ölpreises wieder massiv zu senken. Ende September wäre dann wieder eine leichte Erhöhung angesagt gewesen, und per Ende des Jahres hätten die Steuersätze erneut erhöht werden müssen. Bei den Treibstoffen – das ist ein anderer Faktor – ist zudem nicht absehbar, ob und, wenn ja, in welchem Umfang allfällige Steuerreduktionen schliesslich auch den Weg an die Tankstelle finden und dann tatsächlich auch die Rahmenbedingungen der Wirtschaft verbessern würden.

Brennstoff – das ist der andere Teil –, also Heizöl, ist im Zeitraum von Januar bis August des Jahres 2006 um gut 8 Rappen je Liter teurer geworden. Ab September sind hier die Preise wieder gesunken. Ende des Jahres war Heizöl um rund 3 Rappen billiger als zu Beginn des Jahres. Auf Heizöl lastet eine Mineralölsteuer von 3 Franken je tausend Liter. Pro Liter beträgt die Belastung daher 0,3 Rappen. Selbst wenn also im Bereich der Brennstoffe vollständig auf die Mineralölsteuer verzichtet würde, wäre die Wirkung einer sol-

chen Steuersenkung natürlich praktisch unbedeutend. Damit kann man auch keine Wirtschaftspolitik betreiben.

Würde eine Preiserhöhung von Amtes wegen neutralisiert, dann ginge der Anreiz zu sparen, alternative Energien zu verwenden, konkurrierende Technologien einzusetzen usw. vollständig verloren. Damit bliebe die Abhängigkeit vom Erdöl aufrechterhalten. Zusätzlich hätte der Eingriff ins Marktgefüge vermutlich ein starkes Anwachsen des Tanktourismus zur Folge; das würde sich wiederum negativ auf die Umwelt auswirken. Nicht zuletzt müsste der Bundeshaushalt je nach Entwicklung der Preise massive Kürzungen in Kauf nehmen, wie ich das eingangs gesagt habe, damit die Einhaltung der Schuldenbremse gewährleistet werden könnte. Ich habe bereits gesagt, dass eine Reduktion der Treibstoffpreise um 10 Rappen Einbussen von 600 bis 800 Millionen Franken zur Folge hätte, ganz davon zu schweigen, was es bedeuten würde, wenn man diese Steuer auf null absenken würde.

Ich habe jetzt nicht alle Gründe beleuchtet, sondern nur die wichtigsten. Wir sind der Meinung, dass hier ein Eingriff in das Wettbewerbsgefüge stattfände, weil andere Länder diese Steuern auch haben und die Wettbewerbe international stattfinden.

Ich möchte Sie dringend bitten, diese Motion abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion 72 Stimmen

Dagegen 99 Stimmen

05.3557

Motion Fässler-Osterwalder Hildegard. Faire und transparente Steuerabzüge für den Liegenschaftsunterhalt

Motion Fässler-Osterwalder Hildegard. Entretien d'immeubles. Pour des déductions fiscales justes et transparentes

Einreichungsdatum 05.10.05

Date de dépôt 05.10.05

Nationalrat/Conseil national 12.03.07

Fässler-Osterwalder Hildegard (S, SG): Meine Motion ist im Anschluss an das Scheitern des Steuerpaketes 2001 entstanden. Sie erinnern sich: Ein wesentlicher Grund, weshalb dieses Paket durchfiel, war sicher die unverschämte Formulierung für die Möglichkeit von Unterhaltsabzügen, nämlich beliebig hohe Unterhaltsabzüge mit einer unteren statt einer oberen Grenze. Das hat die Kantone ja dann dazu gebracht, dieses Paket mit uns zusammen abzulehnen. Dem ist die stimmberechtigte Bevölkerung ja dann gefolgt. Die Kantone hätten dies wahrscheinlich nicht gemacht, wenn eine Obergrenze eingefügt worden wäre.

Ich schlage Ihnen jetzt vor, dass man zum einen nur tatsächliche Kosten abziehen kann, also keine Pauschale, und dass die Abzüge zwischen 500 und 5000 Franken liegen müssen. Warum die untere Grenze? Das ist klar: Wer als Mieter in seiner Wohnung kleine Arbeiten macht, kann die Kosten dafür auch nicht abziehen; also sollte man sie, wenn man im eigenen Wohnbereich nur wenig macht, auch nicht abziehen können. Warum eine obere Grenze? Da werden einige unter Ihnen sagen: Das gibt's ja nicht, das hindert die Leute daran, in ihre eigene Wohnung, in ihr eigenes Haus zu investieren. Ich möchte Ihnen Folgendes entgegenhalten: Zum einen geht es hier wieder einmal um Steuerabzüge, und von Steuerabzügen profitieren wegen der Progression immer dieselben übermässig, nämlich jene, die besonders grosse Ein-

kommen haben. Auch wenn gleich grosse Beträge abgezogen werden, profitieren wegen der Progression eben jene, denen es beim Einkommen besser geht.

In der Begründung für die Ablehnung meiner Motion durch den Bundesrat lese ich dann noch Spannendes. Es zeigt doch auch ein bisschen, was Geistes Kind dieser Bundesrat ist. Er sagt nämlich, dass jemand, der nur eine kleine Eigentumswohnung hat, benachteiligt ist gegenüber jenen mit einer Villa, denn wer etwas an seiner kleinen Eigentumswohnung macht, kommt ja nie auf so hohe Beträge wie jener, der seine Villa rundum erneuert. Das ist zwar wahr, aber für mich überhaupt kein Grund, Steuergeschenke zu machen. Wer selber in sein Haus investiert, investiert in erster Linie für sich selbst. Hier drin wird immer so getan, als ob man nur investieren würde, wenn man daraus auch einen steuerlichen Nutzen ziehe – das kann ich einfach nicht glauben.

Ich komme deshalb zum entscheidenden Punkt. Es ist richtig: Wenn man einen Eigenmietwert hat, den man versteuern muss, dann gibt es dazu Gestehungskosten. Das ist tatsächlich so. Diese Kosten sollte man anrechnen können. Nur: Wenn Sie Ihr Haus nicht besonders gut unterhalten, dann sinkt Ihr Eigenmietwert nicht, jedenfalls habe ich das noch nie gehört. Ist es denn so, dass Sie plötzlich einen tieferen Eigenmietwert haben, wenn Sie nicht allzu viel renovieren? Wenn das der Fall wäre, dann könnte man allenfalls den Zusammenhang mit den Gestehungskosten machen, die dafür sorgen, dass man immer noch einen hohen Eigenmietwert hat, wenn man etwas investiert. Das spielt umgekehrt eben nicht.

Deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, diese Motion anzunehmen. Sie bewirkt drei Dinge: Mieterinnen und Mieter werden gegenüber jenen, die Wohneigentum selbst bewirtschaften, nicht ständig schlechtergestellt. Progression spielt nicht immer eine Rolle. Abzüge bei Steuern als einzige Attraktivität, um in einem schönen Eigenheim oder einer schönen Wohnung zu wohnen, kann ich einfach nicht akzeptieren.

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Die heutige Rechtslage ist einfach. Die Unterhaltskosten von selbstgenutztem Eigentum, Liegenschaften und Privatvermögen, sind abziehbar; das ist das Prinzip. Dieses Prinzip kann verwirklicht werden, indem man entweder die effektiven Kosten geltend macht oder indem man eine Pauschale beansprucht. Wenn man die Pauschale beansprucht, dann gilt es eine Verordnung zu berücksichtigen, die besagt, dass bei Gebäuden, die bis zehn Jahre alt sind – und das hat mit der Frage Villa oder einfaches Haus nichts zu tun –, 10 Prozent vom Mietwert bzw. Mietertrag abgezogen werden können und bei Gebäuden, die über zehn Jahre alt sind, 20 Prozent. Damit trägt man der Tatsache Rechnung, dass mit zunehmendem Alter einer Immobilie auch der Unterhalt teurer wird.

Ob jetzt aber die effektiven Kosten geltend gemacht werden oder die Pauschale, kann der Liegenschaftsbesitzer jedes Jahr von Neuem bestimmen, da ist er frei. Es kann sich durchaus die Situation ergeben, dass er im einen Jahr das eine und im anderen Jahr das andere macht und dass er, in Sorge um seine Liegenschaft, die Unterhaltsarbeiten eben auch plant. Denn zu den abziehbaren Kosten gehören – und auch das wieder ganz unabhängig davon, ob es sich um ein teures oder ein weniger teures Objekt handelt – erstens einmal die Unterhaltskosten wie Reparaturen und Hauswartkosten, zweitens die Versicherungsprämien und drittens, je nachdem, auch die Kosten für die Verwaltung. In einem System, in dem der Eigenmietwert besteuert wird, sind die Unterhaltskosten für die Liegenschaft eben als Gewinnungskosten zu betrachten, und das auch wieder ganz unabhängig von der Natur der Immobilie. Klar haben grosse Liegenschaften – aber das sind dann eher Mietobjekte – normalerweise einen hohen Eigenmietwert, aber dann verursachen sie zum Teil natürlich auch höhere Unterhaltskosten.

Den Abzug der Unterhaltskosten auf maximal 5000 Franken zu beschränken würde nach unserer Auffassung die Be-

steuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit infrage stellen. Mit diesem System würden nämlich Eigentümer von kleinen Liegenschaften, bei denen durchschnittlich eben weniger Unterhaltskosten anfallen, gegenüber solchen von grösseren Liegenschaften bessergestellt. Damit würde die Gleichheit verletzt, da alle Eigentümer von selbstgenutzten Liegenschaften den jeweiligen Eigenmietwert zu versteuern hätten, diejenigen von grösseren Liegenschaften jedoch nur einen Teil der Kosten, die sie zum Unterhalt der Liegenschaft aufgewendet haben, in Abzug bringen könnten. Dieses System wäre nicht sachgerecht, denn ein Höchstbetrag von 5000 Franken für die realen Kosten bei Reparaturen oder notwendigen Renovationen genügt, das wissen wir alle, in der Regel nicht – abgesehen davon, dass natürlich solche Beträge, wenn Sie sie im Gesetz haben, jeweils auch nicht teuerungsbereinigt sind.

Der Vorschlag, Kosten erst dann zum Abzug zuzulassen, wenn diese mehr als 500 Franken betragen, rechtfertigt sich ebenfalls nicht. Richtig ist zwar, dass ein Mieter, der in seiner Mietwohnung kleine Unterhaltsarbeiten macht, diese Kosten in aller Regel selber trägt, aber nicht selten fallen eben keine solchen Unterhaltsarbeiten an. Der Liegenschaftsbesitzer hat hingegen im Zusammenhang mit der Liegenschaft eigentlich in jedem Jahr Kosten, beispielsweise öffentliche Abgaben und – ich habe es vorhin erwähnt – eben auch Unterhaltskosten.

Jetzt will die Motionärin diese Pauschalen abschaffen. Tatsächlich steht eine Pauschale im Spannungsverhältnis zwischen der Steuergerechtigkeit im Einzelfall – es kann durchaus Fälle von Bevorteilung geben, das will ich nicht verleugnen – und der Vereinfachung des Steuersystems. Mit der Gewährung einer Pauschale kann sich die Steuerverwaltung eben auch zeitaufwendige Kontrollen, die notwendig wären, ersparen. Zudem vereinfacht eine Pauschale das Leben der Steuerpflichtigen, die dann nicht in jedem einzelnen Fall ihren Beleg aufzubewahren und der Steuerverwaltung zu unterbreiten brauchen. Im Einzelfall ist es durchaus möglich, dass der Hausbesitzer effektiv weniger Kosten hat, als er mit der Pauschale abziehen kann, aber wie ich vorhin dargelegt habe, hat der Hausbesitzer ja jedes Jahr zwingend gewisse Kosten zu tragen. Im Rahmen dieser Güterabwägung lässt sich diese Pauschallösung nach wie vor gut vertreten.

Der Bundesrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion. Sollte sie wider Erwarten im Erstrat angenommen werden, würden wir versuchen, diese Motion im Zweirat in einen Prüfauftrag umwandeln zu lassen. Ich hoffe aber nicht, dass es so weit kommt.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion 68 Stimmen

Dagegen 108 Stimmen

05.3559

Motion Zisyadis Josef. Gesetz über die internen Wirtschaftsflüchtlinge

Motion Zisyadis Josef. Loi sur les réfugiés économiques internes à la Suisse

Einreichungsdatum 05.10.05

Date de dépôt 05.10.05

Nationalrat/Conseil national 12.03.07

Merz Hans-Rudolf, Bundesrat: Der Motionär möchte, dass Massnahmen ergriffen werden, damit Steuerpflichtige durch einen Wohnsitzwechsel nicht sofort steuerliche Vorteile haben, sondern nur schrittweise von solchen profitieren. Wenn